

Interinstitutionelle Zusammenarbeit aus Sicht der Sozialhilfe

Autor(en): **Knöpfel, Carlo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **99 (2002)**

Heft 8

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840346>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Interinstitutionelle Zusammenarbeit aus Sicht der Sozialhilfe

Referat¹ von Dr. Carlo Knöpfel, Mitglied der SKOS-Geschäftsleitung

Das System der sozialen Sicherung ist in der Schweiz auf die Vermeidung von Armut und den Erhalt der gesellschaftlichen Partizipation angelegt.² Damit trägt der Sozialstaat in wesentlichem Ausmass zur sozialen und politischen Stabilität des Landes bei, eines der zentralen Standortfaktoren, der die hohe internationale Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft fördert.

Die doppelte Zielsetzung, Armut zu vermeiden und die gesellschaftliche Integration zu erhalten, kennen ganz besonders auch die Invalidenversicherung, die Arbeitslosenversicherung und die Sozialhilfe. Diese, den drei Einrichtungen im System der sozialen Sicherheit gemeinsame Perspektive stellt die zentrale Voraussetzung für die interinstitutionelle Zusammenarbeit dar. Sie soll im Dienste von Menschen, die – aus welchen Gründen auch immer – besondere Schwierigkeiten haben, einen Arbeitsplatz zu finden, der ihnen ein existenzsicherndes Einkommen bringt, verbessert und verstärkt werden.³ Die Qualität der interinstitutionellen Zusammenarbeit wird daran zu messen sein, inwieweit sie einen markanten Beitrag zur gemeinsamen Zielsetzung, Armut zu vermeiden und die gesellschaftliche Teilnahme zu fördern, zu leisten vermag. Die interinstitutionelle Zusammenarbeit sollte darum nicht ein-

fach als ein mögliches Mittel zur Einsparung knapper Finanzressourcen, noch zur allgemeinen Förderung der vordergründigen Klientenzufriedenheit angesehen werden. Beides mag sich durch eine verbesserte interinstitutionelle Zusammenarbeit einstellen, die Ziele sind aber höher gesteckt.

Doch, ist es überhaupt so, dass die Vermeidung von Armut und der Erhalt der gesellschaftlichen Partizipation gemeinsame Ziele von IV, ALV und Sozialhilfe sind? Und wenn ja, ist es dann auch richtig, davon auszugehen, dass eine verstärkte interinstitutionelle Zusammenarbeit ein Mehr an Zielerreichung bringen kann? Welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein? Wie könnte die Wirkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit gemessen werden? Welche Empfehlungen an die Politik wären aus diesen Überlegungen abzuleiten? Dies die Fragen, die das Referat strukturieren.

Vermeidung von Armut: ein gemeinsames Ziel?

Im System der sozialen Sicherung geht die Schweiz höchst unterschiedliche Wege, um Armut zu vermeiden. Für die anerkannten sozialen Risiken wie Krankheit, Unfall, Invalidität und Ar-

¹ Referat, gehalten an der Plenartagung der IV-Stellen-Konferenz, Lugano, 3. Mai 2002.

² Vgl. VDK/SODK 2001, S. 1.

³ Die Genese des Themas geht auf einen Bericht und Massnahmenplan der Arbeitsgruppe «Komplementärarbeitsmarkt» zur Optimierung der interinstitutionellen Zusammenarbeit zurück, die diese auf Antrag der Kommission für Wirtschaft und Arbeit des Nationalrats erarbeiten liess.

beitslosigkeit wurden über die Jahre obligatorische *Sozialversicherungen* errichtet. Die Leistungen dieser Sozialversicherungszweige richten sich nach dem Grund des Erwerbsausfalles und dem vor dem Schadensfall erzielten Erwerbseinkommen. Sollten die Leistungen dieser Sozialversicherungen zur Existenzsicherung nicht ausreichen, so sind bei der IV Ergänzungsleistungen nach Bedarf auszurichten, während bei der Arbeitslosenversicherung Sozialhilfeleistungen beantragt werden müssen.

Die *Sozialhilfe* ist für all jene da, die kein oder ein zu geringes Erwerbseinkommen erzielen, aber im Moment von keiner Sozialversicherungsleistung profitieren können. Die Sozialhilfe war und ist als letztes Auffangnetz im System der sozialen Sicherung gedacht. Allerdings hat in den letzten Jahren ein markanter Rollenwandel stattgefunden. War die Sozialhilfe einst eine vorübergehende Leistung für Menschen in individuellen Notlagen, so ist sie heute immer mehr auch eine materielle Hilfe in dauerhaften, strukturell bedingten Notlagen von Menschen. Die Sozialhilfe muss heute darum auch Lücken bei den Sozialversicherungen füllen, weil diese den Wandel der Arbeits- und Lebenswelt nur begrenzt nachvollzogen haben. Typischerweise zählen darum «working poor», Alleinerziehende und Familien mit mehr als zwei Kindern zu den grössten Klientengruppen der Sozialhilfe. Gegen strukturelle Armut gibt es (noch) keine obligatorische Sozialversicherung.

Aus dieser Konstellation heraus ergeben sich für die einzelnen Institutionen höchst unterschiedliche Perspektiven, wenn es darum geht, Armut zu vermeiden. Aus der Sicht der Sozialhilfe können die kritischen Schnittstellen im

Gesamtsystem mit den Stichworten Aussteuerung und Invalidisierung bezeichnet werden. Dass damit natürlich auch ein Problem des Föderalismus angesprochen wird, sei nur nebenbei angemerkt. Die kantonale und kommunale Zuständigkeit für die Sozialhilfe steht hier der Bundeskompetenz für die Invaliden- und Arbeitslosenversicherung gegenüber. Man macht es sich aber zu einfach, wenn das «Kässelidenken» allein mit den unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Finanzierungsquellen erklärt wird. Es geht zu allererst auch um die unterschiedlich hohen Leistungen und Bezugsbedingungen.

Es muss – zumindest mit Blick auf die Gefahr der Verarmung ihrer Klientel – im Interesse der Sozialhilfe liegen, dass die Betroffenen möglichst lange bei der Arbeitslosenversicherung bleiben können. Eine Verkürzung der Bezugsdauer bei der ALV ist darum nicht erwünscht. Ebenfalls liegt es im Interesse der Sozialhilfe, möglichst rasch Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen, und hier insbesondere jene an die IV, zu klären, um so zumindest einen Teil der Klientel wieder abzugeben. Es ist darum nicht im Interesse der Sozialhilfe, wenn die Eintrittsbarrieren zur IV erhöht werden. In materieller Hinsicht decken sich die Interessen der Sozialhilfe weitestgehend mit jenen ihrer Klienten, auch wenn nicht alle mit einer all zu raschen Invalidisierung einverstanden sind.

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der Vermeidung von Armut sieht sich also trotz einer generellen Zielgemeinschaft mit einigen Schwierigkeiten konfrontiert, laufen die Interessen der einzelnen Institutionen bei Lichte betrachtet doch deutlich auseinander. Eine verbesserte Zusammenarbeit kann vor allem darin bestehen,

mehr Verfahrensgerechtigkeit zu erzielen. Gemeint ist damit eine rasche und nachvollziehbare Abklärung der vorhandenen Ansprüche. Die unterschiedlichen Leistungshöhen und Bezugsfristen werden durch die interinstitutionelle Zusammenarbeit aber nicht aus der Welt geschafft.

In den Empfehlungen der Konferenz Kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren und -direktorinnen (VDK) und der Konferenz Kantonalen Sozialdirektoren und -direktorinnen (SODK) zur interinstitutionellen Zusammenarbeit ist denn auch die Rede davon, dass «mittel- und langfristig eine gesetzliche und finanzielle Harmonisierung zu erlangen» sei⁴. Unklar ist allerdings, ob damit tatsächlich eine Angleichung der Sozialversicherungsleistungen von IV und ALV und der Sozialhilfe gemeint ist, oder ob «nur» die Leistungshöhen der verschiedenen Sozialversicherungen einer materiellen Harmonisierung unterzogen werden sollen. Auf jeden Fall ist diese fast beiläufig erwähnte Zielsetzung von höchster politischer Brisanz.

Erhalt der gesellschaftlichen Integration: ein gemeinsames Ziel?

Der Erhalt der Integration stellt das zweite gemeinsame Anliegen von IV, ALV und Sozialhilfe dar. Menschen sollen durch Notlagen nicht aus der Gesellschaft ausgegrenzt werden. Im Zentrum der Integrationsbemühungen steht die berufliche Integration. Erwerbsarbeit gilt als der Schlüssel zur gesellschaftlichen Partizipation, führt sie doch zu einem frei verfügbaren Einkommen, schafft die materielle Basis für

alle weiteren Formen gesellschaftlicher Partizipation und wirkt so auch in hohem Mass identitätsstiftend.

Die berufliche Integration steht denn auch im Zentrum der Bemühungen aller angesprochenen Institutionen, wenn gleich sich dieser Ansatz bei der Arbeitslosenversicherungen erstaunlicherweise recht spät erst durchsetzen konnte. Ganz anders bei der IV, wo das Prinzip «Integration vor Rente» zu den konstituierenden Elementen dieser Sozialversicherung gehört. Wieder anders sieht es bei der Sozialhilfe aus. Das Ziel der Integration wird zwar schon länger postuliert, aber bis heute fehlen mit Ausnahme bei der Sozialhilfe in den grossen Städten zumeist die materiellen und personellen Ressourcen, um diesem Anspruch auch gerecht werden zu können.

Es ist zu erwarten, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Integration am meisten Wirkung erzielen kann. Hier sind die vielfältigen Erfahrungen und Beziehungen der verschiedenen Einrichtungen in einem Pool zusammenzuführen und zu Gunsten der Klienten optimal zu nutzen. Dies setzt eine sorgfältige Abklärung der Situation der Betroffenen voraus. Hier ist – soweit dies schon heute beurteilt werden kann – im Bereich des institutionenunabhängigen «assessments» noch einiges zu verbessern. Doch selbst wenn es gelingen sollte, alle Integrationsangebote grundsätzlich für alle Menschen zugänglich zu machen, unabhängig davon, ob sie bei der Sozialhilfe, der IV oder der ALV administriert werden, so wird diese gute Absicht durch die unterschiedliche Leistungshöhe der verschiedenen Sozialver-

⁴ Vgl. VDK/SODK 2001, S. 1.

sicherungen und der Sozialhilfe rasch konterkariert. Warum, so werden die Betroffenen fragen, sollen wir etwa in den Beschäftigungsprogrammen das Gleiche machen, bekommen aber unterschiedlich hohe «Soziallöhne». Hier hat die interinstitutionelle Zusammenarbeit erst noch eine plausible Antwort zu finden. Sie könnte in einem wirkungsvoll ausgestalteten Anreizsystem liegen.

Doch nicht alle Menschen können in den Arbeitsmarkt integriert werden, auch wenn dies von offizieller Seite oftmals nicht eingestanden wird.⁵ Zu viele Menschen weisen gravierende Defizite in ihrem Qualifikationsprofil auf, um realistische Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu haben. Wer einmal von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wurde, hat es zunehmend schwer, wieder den Weg zurück in die Erwerbstätigkeit zu finden. So zeigt es sich etwa, dass Programme der Sozialhilfe zur beruflichen Integration trotz hohem Betreuungsaufwand und unterschiedlichstem Ansatz kaum über die Marke von einem Drittel sogenannt erfolgreich Integrierter hinauskommen.⁶ Umgekehrt muss klar festgehalten werden, dass die Zahl jener Menschen ohne aktuelle Aussicht auf eine berufliche Reintegration weiter wächst. Hier sind Bemühungen zur sozialen Integration angezeigt, die auch unter dem Titel des zweiten Arbeitsmarktes diskutiert werden.⁷

Die Sozialhilfe selbst steht hier erst am Anfang. Die politischen Widerstände sind noch immer zu gross, um schon viel mehr als einzelne Pilotprojekte vorweisen zu können. Trotzdem tut sich hier ein weiteres Feld für eine verstärkte interinstitutionelle Zusammenarbeit auf. So wäre etwa zu klären, ob die Zusammenarbeit zwischen ALV und Sozialhilfe in der Phase vor der Aussteuerung nicht intensiviert werden müsste, um die gesellschaftliche Integration sicher zu stellen, auch wenn (noch) kein Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Weiter wäre zu prüfen, inwieweit Klienten der Sozialhilfe mit schwer diagnostizierbarem psychosomatischem Krankheitsbild nicht auch einen Platz in Einrichtungen für Invalide finden könnten. Zu denken ist dabei vor allem an geschützte Werkstätten. Erste Schritte zur Öffnung dieser Einrichtungen wurden denn auch bereits unternommen.⁸

Prävention: ein gemeinsames Ziel?

Merkwürdig selten ist der Begriff der Prävention zu hören, wenn über interinstitutionelle Zusammenarbeit debattiert wird. Offenbar beginnt die Zusammenarbeit erst dann, wenn ein Fall vorliegt. Reicht dieses Verständnis von «case management» tatsächlich aus? Wichtiges Ziel der Sozialhilfe ist es, zu verhindern, dass Menschen so weit kommen, dass sie

⁵ So auch wieder in den Empfehlungen der VDK und SODK zur interinstitutionellen Zusammenarbeit (vgl. VDK/SODK 2001, S. 1).

⁶ In der Realität finden sich die meisten von der Sozialhilfe integrierten Erwerbstätigen auf prekären Arbeitsplätzen wieder (vgl. Caritas 2001).

⁷ Grawehr/Knöpfel 2001.

⁸ Erste Schritte wurden hier mit der neuen Verordnung vom 1. Januar 2001 gemacht. In Artikel 100, Absatz 1 heisst es: «Ausnahmsweise können Werkstätten, die nicht dauernd überwiegend Invalide beschäftigen, Beiträge gewährt werden, wenn ihr Beschäftigungskonzept im besonderen Masse auf Invalide ausgerichtet ist.»

diese Hilfe in Anspruch nehmen müssen. Damit ist allerdings nicht gemeint, dass die Zugangsbarrieren so hoch angesetzt werden, damit möglichst wenigen der Weg ins Sozialamt finden. Vielmehr geht es im Sinne der Prävention darum, mit einer frühzeitigen und sachgerechten Intervention zu verhindern, dass Menschen ihren Arbeitsplatz verlieren und in ausgrenzende gesellschaftliche Prozesse hineingeraten. Auch darum ist die Sozialhilfe an einer intensiveren Zusammenarbeit mit der ALV interessiert, wenn Langzeitarbeitslose vor der Aussteuerung stehen.⁹

Dabei ist noch eine besondere Differenzierung zu beachten, wenn in diesem Zusammenhang von Sozialhilfe die Rede ist. In den allermeisten Fällen kommen Menschen in Not, die nicht mehr auf familiäre und nachbarschaftliche Ressourcen zurückgreifen können, nämlich zuerst mit privaten Einrichtungen der Sozialhilfe in Kontakt. Hier findet denn auch eine erste Situationsanalyse statt und hier wäre auch der Ort, wo erste Interventionen zum Erhalt der Erwerbstätigkeit und der gesellschaftlichen Partizipation in die Wege geleitet werden könnten. Dies bedingt allerdings, dass die privaten Einrichtungen der Sozialhilfe vermehrt in die interinstitutionelle Zusammenarbeit einbezogen werden. Dies ist bis heute schlicht nicht der Fall.¹⁰

Wie sieht es mit der Prävention bei der IV und insbesondere bei der ALV aus?¹¹ Prävention würde bedeuten, alles

zu tun, dass Menschen nicht ihre Stelle verlieren und gar invalidisiert werden. «Employability» ist das dazu passende Schlagwort. Ist der «Erhalt der Beschäftigungs- oder Arbeitsmarktfähigkeit» der Mitarbeitenden nur eine Sache der Privatwirtschaft? Das kann sie nicht sein, weil die feingliedrige Betriebsstruktur der Klein- und Mittelunternehmen damit in vielen Fällen überfordert wäre. Also stellt sich die Frage, ob im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit nicht auch darüber nachgedacht werden müsste, was die IV, die ALV und die Sozialhilfe unter Einbezug der Berufsbildung und der Privatwirtschaft gemeinsam zu Gunsten der «employability» tun könnten.

Prävention hat aus der Sicht der Sozialhilfe noch eine ganz andere – nämlich politische – Konnotation. Prävention heisst auch, zu prüfen, was arbeitsmarkt- und sozialpolitisch getan werden müsste, damit Menschen nicht in Not geraten. So verfolgt die Sozialhilfe mit grosser Aufmerksamkeit die aktuellen familienpolitischen Debatten. Von einer steuerlichen Entlastung der Familien, einer nationalen Kinderzulage auf vernünftiger Höhe und einem ausgebauten Netz an familienergänzenden Angeboten bei der Kinderbetreuung würde nicht nur die Sozialhilfe direkt profitieren, sondern das ganze System der sozialen Sicherung würde gemäss seinen eingangs angesprochenen Zielsetzungen von kritischen Problemlagen entlastet. Ist es denkbar, dass sich die

⁹ Vgl. Grawehr/Knöpfel 2001, S. 30–41.

¹⁰ Auch in den Empfehlungen der VDK/SODK (2001) werden die privaten Einrichtungen nicht erwähnt.

¹¹ In der IV wird der Präventionsgedanke, nach dem gemäss Artikel 8 IVG auch von Invalidität unmittelbar bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen haben, in der Gerichtspraxis sehr restriktiv ausgelegt. Auch die ALV sperrt sich gegen präventive Massnahmen. Vorschläge für einen Präventionsartikel wurden bis heute in der laufenden Revision nicht aufgenommen.

interinstitutionelle Zusammenarbeit zumindest auf der Stufe der Leitungsgremien so weit entwickelt, dass es zu gemeinsam getragenen politischen Vorstößen kommen wird, oder setzt hier die sprichwörtliche amtliche Zurückhaltung (zu) früh schon Grenzen?

Vom Handeln in Netzwerken

Interinstitutionelle Zusammenarbeit wird in unterschiedlichen Formen zur Darstellung gebracht. Grosse Zweifel sind gegenüber sequentiellen Anordnungen angebracht, in welchen die Klienten möglichst rasch ein Verfahren durchlaufen, bis sie am richtigen Ort «versorgt» sind. Interinstitutionelle Zusammenarbeit muss mehr sein als effizientes Schnittstellenmanagement.

Es geht um ein Zusammenwirken zu Gunsten der von Not betroffenen Menschen. Die einzelnen Einrichtungen haben sich als Knoten in einem komplexen Netzwerk zu sehen. Diese Knoten sind auf unterschiedlichste Weise miteinander verknüpft. Rückkoppelungs- und Selbstverstärkungseffekte treten regelmässig in solchen Netzwerken auf. Diesen Wirkungszusammenhängen ist grösste Aufmerksamkeit zu widmen, sind sie doch oft jene Quellen, welche die Aggressionen der Klienten speisen und eines Tages zu gewalttätigen Ausbrüchen führen.

Netzwerke können als «Verbundsysteme der Problemverarbeitung»¹² bezeichnet werden. Interaktionen in Netzwerken spiegeln gemeinsame Vorstellungen von Aufgabenteilung, Kooperation und Vertrauen. Die

interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe konstituiert ein solches Netzwerk.

Wenn sich eine Institution in einem Netzwerk sieht, muss sie für ihr Handeln eine andere Perspektive wählen. Wurden im Rahmen des «new public management» eben noch die eigenen Kernkompetenzen und Kernprozesse definiert und optimiert, wurden eben noch Anreize für die Mitarbeitenden gesetzt, um diese Kernaufgaben möglichst effizient zu erfüllen, so gilt es nun, die Wirkung des Netzwerkes zu Gunsten der KlientInnen zu optimieren. Den Betroffenen ist es nämlich egal, ob die einzelnen Akteure ihre Aufgaben optimal erfüllen, sie interessiert, ob das Netzwerk als Ganzes optimal funktioniert. Interinstitutionelle Zusammenarbeit muss also die Errungenschaften des «new public management» kritisch reflektieren und – so die Vermutung – gewisse Anreizmechanismen revidieren.

Allerdings muss eingeräumt werden, dass über Wirkungszusammenhänge in Netzwerken noch wenig nachgedacht wurde. Die Netzwerktechnik dient vor allem der Deskription. Doch hier kann die Sozialwissenschaft nicht stehen bleiben. Sie muss dazu kommen, Aussagen zu machen über Zusammenhänge zwischen der kommunikativen Dichte, der Qualität des Informationsaustausches und dem gegenseitigen Vertrauen der Akteure im Netzwerk zum einen und der qualitativen und quantitativen Wirkung der Netzwerke auf der anderen Seite. Hier steht die Forschung allerdings noch ganz am Anfang.¹³

Aus der Sicht der betroffenen KlientInnen stellt das eben gepriesene Netz-

¹² Vgl. Locher/Knöpfel 1999, S. 15.

¹³ Vgl. Locher/Knöpfel 1999, S. 17.

werk zuerst einmal ein kaum durchschaubares Gewirr von Institutionen dar, die alle in irgendeiner Weise für sie zuständig zu sein scheinen. Der beschwerliche, oftmals erniedrigende Weg durch die Instanzen ist wiederholt beschrieben worden. Dieser Realität möchte man im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit mit «guichet unique» begegnen. Alle KlientInnen sollen sich bei kantonalen Koordinationsstellen für eine Erstberatung an den gleichen Schalter wenden können.¹⁴ Die Abklärungen über Zuständigkeiten und Massnahmen sind dann im «back office» zu treffen: Die Akten sollen wandern, nicht aber der Klient. Das hört sich ganz gut an, und warum soll nicht für Menschen in Not gut sein, was sich zum Beispiel bei Bauvorhaben längst bewährt hat? Doch erlauben Sie mir die provokative Rückfrage: Ist es nicht auch so, dass der Gang von einer Institution zur anderen für die betroffenen Menschen immer auch mit der Hoffnung verbunden ist, wenigstens einmal auf jemanden zu stossen, der ihnen und ihrem Fall Verständnis entgegen bringt? Diese Chance wird durch das Ein-Schalter-Prinzip markant reduziert. Die Verantwortung der an diesem Schalter Tätigen steigt in entsprechendem Ausmass an. Wird ihnen genügend Zeit zur Verfügung gestellt werden, um den Erwartungen der KlientInnen gerecht werden zu können?

Literaturliste

- Caritas Schweiz*: Prekäre Arbeitsverhältnisse in der Schweiz. Luzern 2001
- Grawehr Andrea, Knöpfel Carlo*: Ergänzender Arbeitsmarkt. Ein erfolgreiches Konzept zur sozialen und beruflichen Integration? Luzern 2001
- Knöpfel Carlo, Ferroni Andrea Mauro*: Braucht die Schweiz eine neue Sozialhilfe? In: Zeitschrift für Sozialhilfe 5/1999, S. 65–70
- Locher Anna, Knöpfel Carlo*: Sozialhilfe – eine konzertierte Aktion? Die institutionelle Zusammenarbeit im Spannungsfeld von Sozialbereich und Arbeitsmarkt. Luzern 2000
- VDK/SODK*: Empfehlungen der VDK und SODK zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ). Bern 2001

Fazit: Interinstitutionelle Zusammenarbeit – eine grosse Herausforderung

Wenn wir wollen, dass immer weniger Menschen verarmen und gesellschaftlich ausgegrenzt werden, braucht es eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung, den Einrichtungen der Berufsbildung sowie der privaten und öffentlichen Sozialhilfe. Die Zusammenarbeit ist auf drei inhaltlichen Ebenen zu etablieren:

- der Vermeidung von Armut,
- dem Erhalt der gesellschaftlichen Partizipation und
- der Prävention.

Dabei sind die unterschiedlichen Interpretationen der drei gemeinsamen Zielsetzungen nicht zu negieren, sondern als Herausforderungen an die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu interpretieren. Die auto-institutionelle Perspektive der möglichst effizienten Aufgabenerfüllung ist in der Praxis durch die Perspektive des Zusammenwirkens in Netzwerken zu ergänzen. Indikatoren zur Messung der Wirkung von Netzwerken sind zu entwickeln, zu erheben und auszuwerten. Sie können wichtige Informationen zur optimalen Konfiguration von Netzwerken im System der sozialen Sicherung in der Schweiz liefern.

Carlo Knöpfel

¹⁴ Zum Anforderungsprofil von kantonalen Koordinationsstellen vgl. Grawehr/Knöpfel 2001, S. 39–40.